

## **9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Schulverbandes Mollhagen**

---

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170) und in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 12.12.2023 folgende 9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 17.06.1992 erlassen:

### **Artikel 1**

**§ 7 Abs. 2 Buchstabe f) wird wie folgt geändert:**

f) die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000 €.

### **Artikel 2**

**§ 8 erhält folgende neue Fassung:**

Die folgenden ständigen Ausschüsse werden gebildet:

(1) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung des Ausschusses:

4 Mitglieder, die nicht gleichzeitig das Amt des Verbandsvorstehers / der Verbandsvorsteherin innehaben dürfen.

Aufgabengebiet des Ausschusses:

Prüfung der Jahresrechnung des Schulverbandes Mollhagen

Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung gewählt.

(2) Verwaltungsausschuss

Zusammensetzung des Ausschusses:

Schulverbandsvorsteher/in und die Bürgermeister der verbandsangehörigen Gemeinden

Aufgabengebiet des Ausschusses:

Erarbeitung wichtiger Themenbereiche und Vorbereitung von Beschlüssen für die Schulverbandsversammlung

Im Verhinderungsfall tritt an die Stelle der Schulverbandsvorsteherin / des Schulverbandsvorstehers die/der gewählte Stellvertreter/in, bei der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister die/der allgemeine Stellvertreter/in.

### Artikel 3

#### **§ 12 wird wie folgt geändert:**

- (1) Soweit die sonstigen Einnahmen des Schulverbandes seinen Bedarf nicht decken, wird eine Umlage von den Verbandsmitgliedern (Verbandsumlage) erhoben.
- (2) Die Verbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Jahr neu festgesetzt. Dabei sind die mit dem Schulverband verbundenen Lasten nach Maßgabe von § 56 Abs. 2 SchulG zu verteilen.

### Artikel 4

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steinburg, den

Schulverband Mollhagen

(Siegel)

---

Rebecca Haase  
Schulverbandsvorsteherin